



Praxisanleitung für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums in ambulanten hebammen-geleiteten Einrichtungen/ Geburtshäusern/ bei ambulant arbeitenden Hebammen (PAL)

Anforderung an Vertragsgestaltung zwischen den verantwortlichen Praxiseinrichtungen und den externen Praxispartnerinnen aus Sicht des Netzwerks der Geburtshäuser

Hinweis: Diesen Hinweisen liegen verschiedene Vertragsentwürfe zugrunde, die in den letzten Monaten von verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder Hochschulen an Kooperationspartner*innen verschickt wurden.

Passus im Vertrag	„Must have“	„Nice to have“	„Must not“
Vertragsgegenstand	Vertrag über Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit		
Länge Praxiseinsatz	Laut Hebammengesetz sind 480 Stunden außerklinischer Praxiseinsatz vorgesehen, 25% davon müssen Praxisanleitung sein. Für die meisten Geburtshäuser sind längere Praxiseinsätze (6-8 Wochen) sinnvoll und erwünscht, da der Aufwand sonst zu hoch ist	Für kleinere Häuser, freiberufliche arbeitende Einzelhebammen oder kleinere Teams sind häufig kürzere, d.h. 4-wöchige Einsätze erwünscht	
Umfang Praxisanleitung			Länder können den Anteil der Praxisanleitung um 10% reduzieren, entsprechend könnte die Pauschale gekürzt werden. Häuser sollten darauf achten. Im Normalfall können immer die 25% erbracht werden.
Pauschale	Laut Gesetz soll das ausbildende Krankenhaus die Pauschalen anteilig monatlich an die jeweilige ambulante hebammengeleitete Einrichtung bzw.		Das Haus oder die abrechnende Hebamme sollten sich nicht darauf einlassen, der vPE die geleisteten Stunden Praxisanleitung in Rechnung zu



	freiberufliche Hebamme weiterleiten. Zu beachten sind die Regelungen zur Fälligkeitsvoraussetzung (Nachweise).		stellen. Die Rechnungstellung führt u.U. zur Umsatzsteuerpflicht.
Vollständige Ausführung zu den Pauschalen	Im Vertrag müssen beide Pauschalen (Pauschale für die Praxisanleitung sowie Pauschale für die Ausbildung zur Praxisanleiterin) in korrekter Höhe aufgeführt sein (6.600€ für die Anleitung Studierender bei 480 h sowie 9.739€ für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin)	Kostenübernahme bei geplanter Praxisanleiter-Ausbildung auch ohne vorherige Budgetierung. Dies hilft besonders, wenn die Ausbildung kurzfristig gestartet werden soll und bisher keine grundsätzliche Budgetierung durch das Krankenhaus erfolgt ist.	
Dokumentation	Die Praxisanleitungszeit muss sichergestellt sein und wird nachgewiesen durch entsprechende Dokumentation. Das Netzwerk der Geburtshäuser hat einen zum Nachweis und zur Dokumentation geeigneten Nachweisbogen entwickelt (abgestimmt auf ein Anleitungskonzept, s.u.) der einheitlich verwendet werden sollte, um den Nachweis sicherzustellen und den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Der Nachweisbogen kann zur Verfügung gestellt werden.		Häufig wird ein Konzept zur Sicherstellung des in §13 Abs. 2 HebG mindestens geforderten Umfangs von 25 Prozent Praxisanleitung bei der vPE bei Vertragsschluss gefordert, das vorgelegt werden muss. Die Sicherstellung an sich (über den Vertrag geregelt) sollten genügen. Wortlaut im Gesetz: Praxiseinsätze dürfen nur in Einrichtungen stattfinden, „die sicherstellen, dass die studierende Person ... im Umfang von mindestens 25 Prozent ... angeleitet wird“ (freiberufliche Hebammen sind mit gemeint) Die Sicherstellung der 25% muss über die Dokumentation des Praxiseinsatzes erfolgen können.



Konzept	<p>Das Konzept für die Praxisanleitung, das von der außerklinischen Partnerin verantwortet wird und von ihr zu gestalten ist, sollte in Absprache mit der vPE und der Hochschule erfolgen und nicht nach Vorschrift durch die vPE. Das Netzwerk der Geburtshäuser hat ein Anleitungskonzept für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen/bei einer ambulant arbeitenden Hebamme erstellt, das zur Verfügung gestellt werden kann.</p>		<p>Häufig wird ein gemeinsames Handbuch mit der vPE oder Hochschule gefordert. Geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Es braucht kein gemeinsames Handbuch mit der vPE oder Hochschule.</p>
Regelungen mit der Hochschule		<p>Es ist sinnvoll, dass eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Partner*innen geregelt wird. Einige Hochschulen schließen zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den (außerklinischen) Praxispartner*innen. Inhalte können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vereinbarungen zur Praxisbegleitung- Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität, Verknüpfung von Theorie und Praxis, Weiterentwicklung von Struktur und Inhalt des Studienprogramms, gemeinsame Forschungsprojekte, ...	<p>Es ist rechtlich nicht möglich, dass die Klinik im Vertrag Absprachen für die Hochschule regelt.</p> <p>Praxisbegleitung kann nur nach Absprache und mit Einwilligung aller Beteiligten stattfinden.</p>



Beendigung des Einsatzes / Ausstiegsklausel	Passus: Die Praxispartnerin teilt der vPE unmittelbar mit, wenn die vorgeschriebene Praxisanleitungszeit gefährdet ist oder nicht gewährleistet werden kann. Die vPE kann aus diesem Grund einen Einsatz beenden. (Regelung, falls das GH strukturell nicht in der Lage ist auszubilden - Pandemie, Fluktuation, ...)	Vereinbarungen zum Schadensersatz, bei kurzfristigen Absagen ohne Ersatzstudentin	
Bewerberinnen-Auswahl	Mitspracherecht bei der Bewerberinnenauswahl	Vorlaufzeit, die zur Planung benötigt wird. Anzahl der Plätze pro Semester / Jahr	
Kündigung u. Kontingente	Angemessene Kündigungszeiten		Festlegung von Kontingenten auf einen mehrjährigen Zeitraum Festlegung auf Exklusivvertrag mit nur einer Hochschule